

Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD) Bundesgasse 3 3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 20. April 2022 JWE / +41 58 330 63 02

Stellungnahme der SBVg zur Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 11. März 2022 eröffnete Vernehmlassung in oben bezeichneter Angelegenheit und bedanken uns für die Konsultation zu diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

### Zusammenfassung

- Die Schweizerische Bankiervereinigung trägt die Vorlage grundsätzlich mit. Wir verbinden unsere Zustimmung jedoch mit der klaren Erwartungshaltung, dem Problem der Bemessungsgrundlage-Differenzen angemessen Rechnung zu tragen und die Mehrsteuern effektiv für die betroffene Wirtschaft einzusetzen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Banken die von GloBE geforderte Mindestbesteuerung de facto bereits erfüllen und sich deshalb mit einer unnötigen und vermeidbaren Übermass-Besteuerung konfrontiert sehen.
- In verfahrenstechnischer Hinsicht muss die Verfassungsbestimmung so ausgestaltet sein, dass sie für die Ergänzungssteuer als Bundessteuer eine einzige öffentlich-rechtliche subjektive Steuerpflicht für die oberste Muttergesellschaft respektive Zwischengesellschaft im Kanton der obersten Muttergesellschaft respektive der Zwischengesellschaft einer Unternehmensgruppe erlaubt (One-Stop-Shop). Die Ergänzungssteuer ist nach dem System der gemischten Veranlagung vom verantwortlichen Kanton zu erheben unter Mitwirkung der steuerpflichtigen Gesellschaft. Die Verteilung des Ergänzungssteuerbetrags auf begünstigte

1

Gemeinwesen erfolgt sodann durch die Verwaltung auf der Basis der interkantonalen Steuerausscheidung gemäss geltender Praxis im interkantonalen Steuerrecht. Es darf für die Rechtseinheiten der betroffenen Unternehmensgruppe keine weiteren subjektiven Steuerpflichten in Bezug auf die Ergänzungssteuer geben, weder für andere Rechtseinheiten der betroffenen Unternehmensgruppe noch für die oberste Muttergesellschaft respektive Zwischengesellschaften in anderen Kantonen. Die Unternehmensgruppe kann die Ergänzungssteuerlast nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auf die einzelnen Rechtseinheiten der Unternehmensgruppe verteilen, ohne Restriktionen durch das schweizerische Steuerrecht.

- Der Verteil-Mechanismus für die Ergänzungssteuer innerhalb der Schweiz darf somit keinesfalls auf Basis der GloBE-Regeln erfolgen, sondern muss zwingend an die bestehende und bewährte Methodik der interkantonalen Steuerausscheidung anknüpfen. Eine Übertragung der GloBE-Regeln ins Inland würde eine Betriebsstätten-Buchhaltung erzwingen und de-facto eine zweite, parallele Steuerausscheidung nur zum Zweck der Steuer-Verteilung errichten, was für die betroffenen Unternehmen mit einem unnötigen, unzumutbaren und völlig unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre. Die Banken regen einen gemeinsamen Austausch mit der Steuerverwaltung des Bundes und der Kantone zur detaillierten technischen Ausgestaltung der Erhebungs- und Verteilungsfragen an.
- Im Übrigen sehen wir teilweise Anpassungs- bzw. Klarstellungsbedarf auf technischer Ebene, vereinzelte Probleme halten wir jedoch für lösbar und konsensfähig.

#### 1. Vorbemerkungen

Mit ihrer Initiative «Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion» («GloBE») modifiziert die OECD für grosse multinationale Konzerne («MNE») die Besteuerungsrechte der Länder zugunsten einer stärkeren Quellenbesteuerung (Marktstaaten-Besteuerung nach Säule I). Zudem legitimiert sie eine weltweite überdachende Besteuerung bei Unterschreitung einer Mindeststeuer von 15% (Mindest-Besteuerung nach Säule II). Den Schweizer Vorbehalten zur überdachenden Besteuerung (CFC) folgend, empfinden die Banken die Initiative als Eingriff der OECD in die Steuer-Hoheit unseres Landes, beispielweise das OECD-Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Ergänzungssteuern für die schweizerischen Gewinnsteuern sowie des Vor- und Rücktrags von Überbesteuerungen. Selbst wenn dieser von den Kompetenzen der OECD gedeckt wäre, was zumindest als fraglich erscheint, ist er mangels Erforderlichkeit und Eignung für eine Minimalbesteuerung von 15% unverhältnismässig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der (Doppel-)Besteuerung ökonomisch nicht erwirtschafteter, reiner Buch-Gewinne infolge der durch GloBE geschaffenen doppelten Massgeblichkeit.

In Befürchtung wirtschaftsschädlicher Doppelbesteuerungen durch nationale Alleingänge und somit zum Erhalt der Rechtssicherheit des regelbasierten globalen Steuersystems hat die Schweiz der Initiative im Sommer 2021 unter Bedingungen zugestimmt. So verlangt sie explizit, dass bei der Ausgestaltung der Regeln die Interessen kleiner, innovativer Länder angemessen berücksichtigt und bei der Umsetzung die nationalen Gesetzgebungsverfahren respektiert werden. Zudem sollen die neuen Regeln von den Mitgliedsländern einheitlich angewendet werden und bei der Mindestbesteuerung eine ausgewogene Lösung zwischen

Steuersatz und Bemessungsgrundlage gefunden werden. Die Bankenbranche unterstützt trotz ihrer zuvor geäusserten Bedenken den Entscheid und die Bedingungen der Schweiz, macht sie aber zugleich auch zum Massstab für die nationale Umsetzung.

Für die Banken in der Schweiz haben die Rechtssicherheit durch internationale Akzeptanz (insbes. der schweizerischen IIR) und – in Anbetracht der erheblichen Komplexität von GloBE – die Umsetzungs- und Compliance-Kosten oberste Bedeutung. Diese Prioritäten können die zu erwartende Höherbelastung indessen weder rechtfertigen noch kompensieren. Es bleibt eine Steuererhöhung. Die durch GloBE gesamthaft ohnehin steuerlich höherbelasteten Banken unterstützen die Sicherung des Steueraufkommens in der Schweiz deshalb vor allem auch in der klaren Erwartung, dass diese Mehrsteuern – soweit durch die GloBE-Modelregeln zulässig – effektiv für die im Wettbewerb nunmehr benachteiligten Unternehmen eingesetzt werden. Im Bereich der Banken kann dies auch und insbesondere von Praxis-Erleichterungen begleitet werden. Beispielsweise sollte für Beteiligungen wahlweise eine Gruppenbewertung Anwendung finden können, eine Beteiligungsabschreibung sollte nur auf Antrag der steuerpflichtigen Gesellschaft hin steuerlich abzugsfähig sein und eine Wiederaufwertung nur dann gemäss Art. 62 Abs. 4 DBG besteuert werden, wenn die Wiederaufwertung echt, buchmässig oder steuersystematisch realisiert wird. Solche und andere Standort-Förderungsmassnahmen liegen im originären Interesse der gesamten Schweiz, da nur so Beschäftigung, Einkommen und Steueraufkommen nachhaltig erhalten bleiben.

Die Banken sind weder das Motiv noch der Fokus des GloBE-Projekts, mit der Ausnahme von Pillar 1 sogar explizit. Trotzdem werden die Banken aber – je nach Jahr – substanzielle Zusatz-Beträge an Ergänzungssteuern abliefern, da die GloBE-Regeln nicht nur einen neuen Mindeststeuersatz, sondern auch neue Bemessungsregeln für den steuerlichen Gewinn vorsehen. Diese Differenzen zwischen den anwendbaren Bemessungsgrundlagen (doppelte Massgeblichkeit von heute geltendem Steuerrecht und künftigen GloBE-Regeln) wiegen für die Banken besonders schwer, da sie zu rein buchhalterischen steuerbaren Gewinnen führen kann (bspw. Bewertungsregeln zu den Finanzinstrumenten), die nicht auf eine höhere Wertschöpfung zurückzuführen sind. Dies ist nicht einmal von der OECD selbst beabsichtigt. Wenngleich dieses Problem auch andere Branchen betrifft, sieht sich vor allem die Finanzindustrie so mit einer unnötigen und vermeidbaren Übermass-Besteuerung konfrontiert. Dieser technische Aspekt ist auch bereits für die vorliegende Verfassungsänderung von Bedeutung. Die Schweizer Banken fordern daher eine Umsetzung, die diesem Problem angemessen Rechnung trägt und sind weiterhin bereit, sich aktiv in mögliche Lösungsansätze einzubringen.

### 2. Position

Die Bankiervereinigung unterstützt die Vorlage nach Massgabe der zuvor erläuterten Grundsätze. Wir sehen teilweise Anpassungs- bzw. Klarstellungsbedarf, vereinzelte Probleme halten wir jedoch für lösbar und konsensfähig. Speziell betonen möchten wir indessen den Verteil-Mechanismus für die Ergänzungssteuer (nachfolgend unter den Abschnitten 2.e.), welcher zwingend nach einer praxistauglichen Lösung und Klarstellung verlangt. Nachfolgend zur Vorlage im Einzelnen:

### a) Art. 129a Abs. 2 E-BV

Die Bankiervereinigung respektiert das Spannungsfeld zwischen Rechtsbestimmtheit und Flexibilität für die weiteren internationalen Entwicklungen. Vor allem die Begriffe «orientiert» und «insbesondere» dürfen allerdings nicht bedeuten, dass über die internationalen Standards und Modellregelungen hinausgegangen

wird (kein «Swiss Finish»). Vielmehr muss die neu geschaffene Kompetenz an den internationalen Standards und Modellregelungen enden, die also insoweit eine Obergrenze darstellen.

### b) Art. 197 Ziff. 14 Abs. 2 E-BV

Der in Absatz 2 mehrfach verwendete Begriff «Steuergebiet» ist klarstellungsbedürftig. Erstens, weil ihn die Bundesverfassung – soweit ersichtlich – bislang nicht kennt. Und zweitens, weil er durch GloBE eine mehrfache Bedeutung erhalten kann (z.B. Marktstaat, Staat, Jurisdiktion usw.).

### c) Art. 197 Ziff. 14 Abs. 2 lit. c E-BV

Der Begriff «Erfolgsrechnung» umfasst nach nationalem Verständnis insbesondere auch die Erfolgsrechnung nach dem Obligationenrecht, die nach unserem bisherigen Verständnis aber nicht als Accepted International Accounting Standard gemäss GloBE gilt. Gemeint ist hier deshalb vermutlich die Erfolgsrechnung nach den internationalen Standards. Der Unterschied könnte sich insbesondere etwa im Bereich der latenten Steuern auswirken oder der Taxe professionnelle communale in Genf. Dies sollte im Erläuterungsbericht entsprechend klargestellt werden, idealerweise unter Illustration mit entsprechenden Beispielen.

### d) Art. 197 Ziff. 14 Abs. 2 lit. d E-BV

Die Banken fordern, dass der Begriff «anerkannter Rechnungslegungsstandard» auch den Rechnungslegungsstandard der FINMA umfasst und dies in der Botschaft festgehalten wird. Obschon der Rechnungslegungsstandard der FINMA keine latenten Steuern kennt, folgt er gleichwohl dem von GloBE geforderten True & Fair View Prinzip und erlaubt keine Willkür-Rückstellungen. Die Bedingungen seiner internationalen Anerkennung sind daher erfüllt und müssen dementsprechend auch von der Schweiz konsequent als solches akzeptiert werden. Hierbei ist die generelle Zulässigkeit des Standards, welche allein der Feststellung bedarf, unabhängig von seiner Zweckmässigkeit für die betroffenen Banken im Einzelfall. Da es sich bei der Ergänzungssteuer gemäss den GloBE-Vorgaben nicht um eine «freiwillige» Steuer handelt (und handeln darf), steht die Schweiz selbst in der Pflicht, ungeachtet der Anerkennung durch das Ausland verschiedene Rechnungslegungsstandards im eigenen Land explizit anzuerkennen.

### e) Art. 197 Ziff. 14 Abs. 2 lit. i und k sowie Abs. 3 lit. b E-BV

Der Begriff «Geschäftseinheiten» muss klargestellt werden, da er – je nach Verständnis – erhebliche Auswirkungen auf die interkantonale Verteilung der Ergänzungssteuer und somit auf die hierfür erforderlichen Informationen seitens der betroffenen Unternehmen haben kann. Für die Verteilung der Ergänzungssteuer im Inland darf die Ebene beziehungsweise Granularität der Gesellschaft nicht unterschritten oder es muss an die bestehende und bewährte Methodik der (indirekten) Steuerausscheidung angeknüpft werden. Namentlich muss zwingend ausgeschlossen sein, dass die betroffenen Unternehmen nur für Zwecke der interkantonalen Steuer-Verteilung für jede Zweigniederlassung eine GloBE-Berechnung erstellen müssen. Andernfalls würde allein für die inländische Allokation der GloBE-Ergänzungssteuer eine zweite, parallele Steuerausscheidung errichtet und durch sie eine umfassende Betriebsstätten-Buchhaltung erzwungen werden. Dies wäre für die betroffenen Unternehmen mit einem unnötigen, unzumutbaren und völlig unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden.

Gemäss Seite 30 des Erläuterungsberichts besteht zudem für die Ergänzungssteuer eine Selbstdeklarationspflicht der Unternehmen. Das Veranlagungskonzept der Selbstdeklaration darf nicht bis hin

zu einer Selbstveranlagung führen, dies sollte entsprechend klargestellt werden. Eine Selbstveranlagung kennt beispielsweise Grossbritannien; die Unternehmen müssen den korrekten Steuerbetrag deklarieren, ohne Widerspruch der Steuerverwaltung erwächst die Selbstveranlagung dann nach einer gewissen Frist in Rechtskraft. Vorliegend wird die Ergänzungssteuer für die «Qualified Domestic Minimum Top-up Tax» an die Besteuerung gemäss schweizerischem Steuerrecht (gemischtes Veranlagungsverfahren) angeknüpft, was abwicklungstechnisch nicht als Selbstveranlagungssteuer umsetzbar ist. Bei jeder Steuerrechnung eines Kantons / einer Gemeinde, bei jeder Veränderung von Multiplikatoren und von Ausscheidungsgrundlagen und -schlüsseln, bei kantonalen Veranlagungen usw. müssten die Unternehmen die Selbstveranlagung für die Ergänzungssteuern anpassen, gemäss Konzept in der Vernehmlassungsvorlage für jede Rechtseinheit der Unternehmensgruppe und in allen Kantonen.

Gemäss Wortlaut des Vernehmlassungsvorschlags besteht für jede Rechtseinheit der Gruppe in jedem Kanton, in dem die Rechtseinheit über eine Betriebsstätte oder eine Liegenschaft verfügt, eine subjektive Ergänzungssteuerpflicht. Für schweizweit tätige Unternehmen mit mehreren Rechtseinheiten sind dies weit über 100 subjektive Steuerpflichten für die Ergänzungssteuern. Bei einer Unterbesteuerung ergibt sich für jede Rechtseinheit in jedem Kanton, in dem eine Unterbesteuerung besteht, eine Pflicht zur Ablieferung einer Ergänzungssteuer. Mit den notwendigen Anpassungen aufgrund der Selbstveranlagung oder bei anderen nachträglichen Änderungen muss mit Tausenden von Anpassungen der Ergänzungssteuern in allen Kantonen und ggf. Gemeinden für schweizweit tätige Unternehmen gerechnet werden. Denn der Ergänzungssteuer-Betrag steht von vorneherein der Höhe nach fest, sodass Änderungen eines Kantons oder einer Gemeinde stets auf alle anderen Kantone und Gemeinden ausstrahlen. Im Extremfall entsteht ein sich perpetuierender Veranlagungsprozess hunderter Geschäftseinheiten. Jede einzelne dieser Anpassungen ist zudem aufwändig und risikobehaftet für die Unternehmen wie auch für die kantonalen Veranlagungsbehörden, würde also – neben den bereits erwähnten Deklarationskosten – für alle Beteiligten auch zu einem hohen Mass an Rechts-, Finanz- und Planungsunsicherheit führen.

In verfahrenstechnischer Hinsicht (Erhebung) muss die Verfassungsbestimmung so ausgestaltet sein, dass sie für die Ergänzungssteuer als Bundessteuer eine einzige öffentlich-rechtliche subjektive Steuerpflicht für die oberste Muttergesellschaft respektive Zwischengesellschaft im Kanton der obersten Muttergesellschaft respektive der Zwischengesellschaft einer Unternehmensgruppe erlaubt (One-Stop-Shop). Die Ergänzungssteuer ist nach dem System der gemischten Veranlagung vom verantwortlichen Kanton zu erheben unter Mitwirkung der steuerpflichtigen Gesellschaft. Die Verteilung des Ergänzungssteuerbetrags auf begünstigte Gemeinwesen erfolgt sodann durch die Verwaltung auf der Basis der interkantonalen Steuerausscheidung gemäss geltender Praxis im interkantonalen Steuerrecht.

Die Banken regen einen gemeinsamen Austausch mit der Steuerverwaltung des Bundes und der Kantone zur detaillierten technischen Ausgestaltung der Erhebungs- und Verteilungsfragen an (beispielsweise für Minderheitsbeteiligungen oder Joint Ventures), um die Bedürfnisse der Steuerverwaltung mit den Möglichkeiten der Unternehmen zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen in Einklang zu bringen. Mehrere technische Ansätze, die den Bedürfnissen aller Seiten Rechnung tragen, wurden hierfür bereits ausgearbeitet.

## f) Art. 197 Ziff. 14 Abs. 2 lit. j E-BV

Die Unterscheidung in «primär» und «sekundär» ist unseres Erachtens klarstellungsbedürftig. Dies mit Blick auf die Anwendung der Income Inclusion Rule beziehungsweise der Undertaxed Payments Rule auf

Gesellschaften, die in mehreren Kantonen steuerpflichtig sind. Die Ergänzungssteuer sollte stets nur im Sitz-Kanton der obersten inländischen Geschäftseinheit erhoben werden.

### g) Art. 197 Ziff. 14 Abs. 2 lit. I E-BV

Die Frage der Abziehbarkeit der Ergänzungssteuer sollte in eine separate Delegationsnorm nach Abs. 3 ausgelagert werden. Denn die Ergänzungssteuer der Schweiz (die hier mit dem klarstellungsbedürftigen Wort «sie» wohl gemeint ist) entfällt auf drei gegebenenfalls unterschiedlich zu behandelnde Anwendungsbereiche: (1) aus der Income Inclusion Rule, (2) aus der Undertaxed Payments Rule und (3) aus der Minimum Domestic Top-up Tax. Unseres Erachtens ist ein Abzug der Ergänzungssteuer aus der Income Inclusion Rule (1) und der Undertaxed Payments Rule (2) in jedem Fall zulässig. Zudem werden durch diese Gleichbehandlung mit der ordentlichen Gewinnsteuer der Schweiz Bemessungsgrundlage-Differenzen und eine über die GloBE-Mindestbesteuerung hinausgehende, unnötige Übermass-Besteuerung vermieden.

Darüber hinaus ist prüfungsbedürftig, ob allenfalls auch die Abziehbarkeit der Minimum Domestic Top-up Tax zulässig ist (und in diesem Fall aus den zuvor genannten Gründen dann auch sein sollte). Erstens kann aus dem Umstand, dass die Minimum Domestic Top-up Tax gemäss GloBE nicht als Covered Tax gilt, nicht geschlossen werden, dass sie auch von der Bemessungsgrundlage nicht abziehbar sein soll. Zweitens kann es Situationen geben (z.B. Nachbelastungen in Folgejahren), in denen trotz Überschreitung des Mindeststeuersatzes eine Minimum Domestic Top-up Tax und somit durch deren Nicht-Abziehbarkeit eine unnötige Übermass-Besteuerung entsteht. Und drittens können die Wirkungen einer Abziehbarkeit unterschiedlich sein je nachdem, ob es sich um einen Kanton oberhalb oder unterhalb der Mindeststeuer handelt. Eine Abziehbarkeit der Minimum Domestic Top-up Tax ist deshalb gegebenenfalls differenziert zu regeln.

Diese und gegebenenfalls weitere Erwägungen zeigen, dass eine generelle Nichtabziehbarkeit der Ergänzungssteuer, wie sie die Verfassungsbestimmung vorsieht, derzeit weder möglich noch nötig ist.

### h) Art. 197 Ziff. 14 Abs. 3 lit. a E-BV

Der Begriff «besondere Unternehmensverhältnisse» ist unklar und sollte mindestens in der Botschaft des Bundesrates definiert werden.

### Abschnitt 3.4. des Erläuterungsberichts, Seite 19

Zur Frage einer möglichen Rückwirkung der Steuerhöhung wiederholt die Bankiervereinigung ihre klare Ablehnung:

- Eine Rückwirkung würde gegen fundamentale Rechtsgrundsätze der Schweiz verstossen. Mit einer Rückwirkungsklausel im Widerspruch zu den schweizerischen Rechtsgrundsätzen könnte zudem die politische Akzeptanz durch das Ausland gefährdet sein.
- Eine Rückwirkung wäre für die betroffenen Banken bestenfalls steuerneutral, somit weder notwendig noch gerechtfertigt, und könnte überdies zu vermeidbaren Wettbewerbsverzerrungen führen. Insbesondere würden auch die flankierenden Standort-Förderungsmassnahmen absehbar nicht ebenfalls rückwirkend angewendet.

- Eine Rückwirkung wäre für die Schweiz auch deshalb nicht erforderlich, weil sich die Einführung der Undertaxed Payments Rule namentlich durch die EU erst ab 2024 abzeichnet und das Ausland insoweit noch keinen Zugriff auf das Steuer-Substrat der Schweiz hat.
- Für die betroffenen Banken besteht insoweit auch keine Rechtsunsicherheit, das entsprechende Besteuerungssubtrat später aus den Hochsteuerländern «zurückholen» zu müssen. Ebenso wenig droht insoweit ein erhöhter Compliance-Aufwand für die Hauptsitze in der Schweiz.
- Auch eine Rückwirkung nur für Auslandsbanken wäre nicht nur aus den gleichen Gründen ungerechtfertigt, wie eine Rückwirkung für Hauptsitze. Sie würde zusätzlich die Auslandsbanken höher besteuern als die Hauptsitze in der Schweiz. Dies halten wir nicht nur aus (verfassungs-)rechtlichen Gründen für problematisch, sondern vor allem auch aus solchen der Wettbewerbsneutralität. Zwar werden die Konzerne insgesamt unterschiedlich besteuert, aber nicht durch die Schweiz, sondern durch das Zusammenwirken mehrerer Länder. Die Schweiz steht nicht in der Pflicht, solche unterschiedlichen Steuer-Niveaus individueller Konzern-Strukturen auszugleichen. Dies wäre nur zum Preis jener Ungleichbehandlung im Inland möglich, für die kein Rechtfertigungsgrund besteht.
- Eine Rückwirkung würden die Banken selbst dann ablehnen, wenn sie im Konsens aller Betroffenen als optimal betrachtet wird. Denn sie würde eine gefährliche Präzedenz genau dahingehend schaffen, dass ein solcher Konsens bei künftigen Rückwirkungen allenfalls nicht mehr als notwendige Voraussetzung betrachtet wird.

### j) Abschnitt 4.2.1. des Erläuterungsberichts, Seiten 25 und 26

Im Erläuterungsbericht wird auf die Zulässigkeit der erfolgswirksamen Wertberichtigungen und Aufwertungen auf Beteiligungen in der Schweiz hingewiesen, was die GloBE-Musterregeln ausschliessen. Gleichzeitig sind ausweislich der GloBE Model Rules jedoch Steuern auf korrigierungspflichtige (permanente) Differenzen aus den Covered Taxes herauszurechnen und somit hinsichtlich des effektiven Steuersatzes neutral. Die Botschaft des Bundesrates sollte sich auch konsequent zu dieser Neutralisierung bekennen, da sie im unmittelbaren Zusammenhang mit jenen Wertberichtigungen und Aufwertungen auf Beteiligungen steht.

## k) Abschnitt 6.2. des Erläuterungsberichts, Seite 55

Der Erläuterungsbericht geht nur sehr knapp auf die Vereinbarkeit der GloBE-Regeln mit den Doppelbesteuerungsabkommen ein, obwohl es hierzu stark divergierende Auffassungen gibt. Die Bankiervereinigung hält diese Frage für entscheidend und regt deshalb eine nochmalige vertiefte Prüfung an.

### I) Anhang zum Erläuterungsbericht, Seite 56

Im Anhang werden die kurz- und die langfristigen bzw. statischen und dynamischen Auswirkungen auf die Steuer-Einnahmen nicht konsequent getrennt und kenntlich gemacht. Dadurch könnte für den unkundigen Leser in dieser entscheidenden Orientierungshilfe ein widersprüchliches bzw. unklares Bild entstehen, ob die Steuer-Einnahmen steigen oder fallen. Klar dürfte indessen sein und ist wohl auch gemeint, dass die Steuer-Einnahmen kurzfristig (statisch) steigen, mittel- bis langfristig (dynamisch) jedoch zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen bedroht sind und ohne geeignete Gegen-Massnahmen sinken werden. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

### m) Art. 56 lit. b DBG, Art. 23 Abs. 1 lit. b StHG

Die Ergänzungssteuer kann unseres Erachtens aus verfassungsrechtlichen und technischen Gründen nicht durch Anpassung der bestehenden Regeln im DBG und StHG umgesetzt, sondern muss zwingend mittels eines separaten, vorrangigen Spezial-Gesetzes geregelt werden. Denn nur so können bislang steuerbefreite Anstalten dahingehend unterschieden werden, ob sie der Ergänzungssteuer unterliegen sollen oder nicht.

### 3. Schlussbemerkungen

Das GloBE-Projekt hat für den Finanzplatz Schweiz aufgrund seiner internationalen Verflechtung und seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung eine sehr hohe Priorität. Die Bankiervereinigung ist bereit und willens, sich weiterhin aktiv für eine Lösung im Sinne der gesamten Schweiz einzubringen. Sie tut dies mit Augenmass, Kompromissbereitschaft und dem Blick für das grosse Ganze. Gleichzeitig hat sie im Sinne ihrer Mitglieder vor allem dafür Sorge zu tragen, dass aus der Umsetzung des GloBE-Projekts keine vermeidbaren Wettbewerbsnachteile resultieren. Im Markt-Wettbewerb sind Zugeständnisse keine Frage des Wollens, sondern des Könnens. Dies gilt auch und insbesondere für den Standort-Wettbewerb!

Dies vorangestellt, bewertet die Bankiervereinigung die Vorlage unter Abwägung der Fülle und Tragweite der zu lösenden Probleme, der Komplexität des GloBE-Projekts und der Vielzahl divergierender Interessen als insgesamt ausgewogen und zweckmässig. Die Banken tragen sie im Sinne eines gesamtschweizerischen Kompromisses und im Interesse einer fristgerechten Umsetzung mit. Wir möchten diese Kompromissbereitschaft jedoch auch mit der Erwartung des Finanzplatzes verbinden, der grossen Herausforderung der Bemessungsgrundlage-Differenzen angemessen Rechnung zu tragen, die Verteilung der Ergänzungssteuer an die bestehende und bewährte Methodik der interkantonalen Steuerausscheidung anzuknüpfen und für unvermeidbare Mehrbelastungen effektive Standort-Verbesserungen vorzusehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Economiesuisse, der wir uns hiermit anschliessen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Dr. Jan Weissbrodt

Leiter Steuern

Mitglied der Direktion

**Urs Kapalle** 

Leiter Steuer-Strategie

Mitglied der Direktion

Dr. Gabriel Bourquin

Senior Tax Analyst